

sein dürfte. – Maurice de Tribolet, *Traité d'alliance et avouerie: quelques aspects inédits des relations entre villes et seigneurs dans la région jurassienne au XIII^e siècle* (S. 153–167), konstatiert, im Jura seien Bünde zwischen Kommunen äußerst selten gewesen, weil die Aufrechterhaltung der Friedensordnung Sache der *Principes terrae* war, welche die Reichsgewalt vertraten. – Arno Buschmann, *Der Rheinische Bund von 1254–1257. Landfriede, Städte, Fürsten und Reichsverfassung im 13. Jh.* (S. 167–212), charakterisiert den Rheinischen Bund als „Versuch, die durch den Mainzer Reichslandfrieden bestimmte staufische Reichsordnung des 13. Jh. unter den veränderten Bedingungen des Jahres 1254 wiederherzustellen“; er sei demnach als Verfassungsbündnis zu qualifizieren, das bis zu seiner Bestätigung durch Wilhelm von Holland ein „Surrogat der Reichsgewalt“ gebildet habe und danach als Teil der Reichsverfassung dazu bestimmt war, die Reichsgewalt im Gebiet ihrer Mitglieder auszuüben. Der Städtebund markiere somit den Übergang zur föderativ geprägten Reichsordnung des Spät-MA. – Jürgen Sydow, *Kanonistische Überlegungen zur Geschichte und Verfassung der Städtebünde des 12. und 13. Jh.* (S. 219–230), weist auf Punkte hin, an denen das kanonische Recht und die Sphäre der Städtebünde sich berühren. Solche bilden etwa die Schiedsgerichtstätigkeit des Albertus Magnus 1252 und 1258 in Köln sowie die Diskussionen über *Consuetudo contra legem* und über die Erlaubtheit von *coniurationes*. – Eine akzentuierende Zusammenfassung der Resultate bietet schließlich Gerhard Dilcher in seinem Beitrag: *Reich, Kommunen, Bünde und die Wahrung von Recht und Friede* (S. 231–247).
K. W.

Susanna Burghartz, *Disziplinierung oder Konfliktregelung? Zur Funktion städtischer Gerichte im Spätmittelalter: Das Zürcher Ratsgericht*, *Zs. für Historische Forschung* 16 (1989) S. 385–407, widerspricht aufgrund einer Analyse von 1487 in den Jahren 1376–1385 vor dem Zürcher Ratsgericht verhandelten Fällen der These, die städtische Gerichtsbarkeit habe vor allem der sozialen Disziplinierung und Marginalisierung bestimmter Gruppen gedient: häufiges Erscheinen vor Gericht war offensichtlich sozial nicht abträglich. Vielmehr sei es das Anliegen des Gerichts gewesen, einen Ausgleich zwischen dem Ideal des innerstädtischen Friedens und der älteren Vorstellung von notfalls mit Gewalt zu verteidigender persönlicher Ehre herzustellen. Aus Prozessen insgesamt, in die christliche Frauen und Juden verwickelt waren, schließt die Verfasserin, spreche eine von christlichen Männern bestimmte Konfliktwahrnehmung, Konflikte innerhalb der genannten Gruppen seien aufgrund dieser geschlechtsspezifischen Wahrnehmung als weniger ernst gewertet worden. Sie waren dies aber in der Tat: 44% der Delikte christlicher Männer waren Gewalttaten, bei Frauen und Juden nur 21 bzw. 22%. Dies ist eine Vorausmeldung: Für 1990 ist das Erscheinen der Diss. der Verfasserin zu dieser Thematik angekündigt.
E.-D. H.

La Charte de Beaumont et les franchises municipales entre Loire et Rhin. Actes du colloque organisé par l'Institut de recherche régionale de l'Université de Nancy II (Nancy, 22–25 septembre 1982), Nancy 1988, Presses Universitaires de Nancy, 386 S., FF 360. – Der vorliegende Sammelband behandelt vor allem die Rezeption der Charte de Beaumont im ma. Frankreich, setzt sich aber auch mit konkurrierenden Stadtrechten auseinander und gibt insoweit einen Überblick über die gesamte Entwicklung städtischer Rechte und Freiheiten in Frankreich. – An mediävistischen